

- 3 mittelmäßig,
- 4 ziemlich gut,
- 5 ziemlich gut bis gut,
- 6 gut,
- 7 gut bis recht gut,
- 8 recht gut,
- 9 ausgezeichnet.

Bei der Feststellung der Prädikate sind die Urteile über die eingereichten Studienarbeiten mit in Rechnung zu ziehen.

Das Resultat einer jeden Prüfung wird durch das Mittel aller in den Einzelfächern erhaltenen Noten bestimmt. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3,5 bleibt, oder in einem Fach die Note 0 erteilt ist.

#### § 7.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt, in welchen Gegenständen sie ungenügend ausgefallen ist, und innerhalb welcher Zeit sie ganz oder teilweise wiederholt werden kann.

Die Prüfung darf im ganzen oder in einzelnen Teilen nur einmal wiederholt werden. Bei einer solchen Wiederholung ist die Hälfte der Gebühr aufs neue zu entrichten.

Wer ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleibt, oder wer ohne solche Entschuldigung die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, wird erst nach Ablauf eines Jahres zu der Prüfung wieder zugelassen. Ist ein Kandidat mehrmals, sei es auch mit Entschuldigung, bei der Prüfung vor oder nach ihrem Beginn ausgeblieben, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden.

Wenn ein Kandidat aus triftigen Gründen verhindert wird, in die mündliche Prüfung einzutreten, so wird ihm die einbezahlte Prüfungsgebühr abzüglich von 20 *M.* zurückerstattet.

#### § 8.

Über die erstandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält die Beurkundung über die Ernennung des Bewerbers zum Diplomingenieur und die Gesamturteile über die Vorprüfung und Hauptprüfung.

Die Gesamturteile lauten:

- a) Bestanden,
- b) Gut bestanden,
- c) Mit Auszeichnung bestanden.